

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 8. März 1952 | Nr.31

Tag	Inhalt	Seite
25.2.52	Anordnung zu dem durch den Volkswirtschaftsplan vorgeschriebenen Plan der Werterhaltung	191
6.2.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 138 — Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile	192
20.2.52	Bekanntmachung über die Anmeldung von Holz und Kulturwaren für die amtliche Güteprüfung	193
	Berichtigungen	194

Anordnung zu dem durch den Volkswirtschaftsplan vorgeschriebenen Plan der Werterhaltung.

Vom 25. Februar 1952

§ 1

(1) Der Plan der Werterhaltung 1952 umfaßt im Bereich der öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Einrichtungen, die ihre Einnahmen und Ausgaben brutto mit dem Staatshaushalt abrechnen,

- a) Hauptinstandsetzungen (Generalreparaturen) des bewerteten und unbewerteten Sachvermögens,
- b) Ersatzbeschaffungen und Neubeschaffungen, die nicht mit Investitionsvorhaben oder Bauten im Zusammenhang stehen,
- c) Kleininvestitionen bis zur Höhe von 1000 DM je Anlagegegeristand,
- d) Grundstücks- und Gebäudekäufe, die nicht mit Investitionsvorhaben im Zusammenhang stehen.

(2) Die laufende Instandhaltung ohne werterhöhenden oder die Lebensdauer des Anlagegegenstandes verlängernden Charakter gehört nicht in den Plan der Werterhaltung.

§ 2

Für die Höhe des Planes der Werterhaltung sind die durch das Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 bestätigten Haushaltsansätze maßgebend, die auf der Basis der Inventurrichtlinien des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für das Sachvermögen der Staatlichen Verwaltung und nach den darin festgesetzten Abschreibungssätzen, gebildet werden müssen.

§ 3

(1) Für die Durchführung des Planes der Werterhaltung sind

- a) die Minister oder Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,

- b) die Ministerpräsidenten der Landesregierungen,
- c) die Leiter der Institutionen, die vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur selbständigen Durchführung von Plänen ermächtigt sind,
- d) der Magistrat von Groß-Berlin

für ihre Zuständigkeitsbereiche voll verantwortlich. Sie sind berechtigt, die ihnen nachgeordneten Organe, Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen, Ministerien in den Ländern und die Gebietskörperschaften (Kreise und Gemeinden) mit der Durchführung zu beauftragen.

(2) Der Plan der Werterhaltung ist im Vordruck 0755 auszuweisen

- a) für die Republik- und Landesebene sowie für Groß-Berlin, gegliedert in Einzelpläne, nach Kapiteln und Aufgabenbereichen,
- b) für die Kreise und Gemeinden nach Aufgabenbereichen.

§ 4

(1) Die Bekanntgabe des Planes der Werterhaltung hat an die im § 3 genannten nachgeordneten Organe in zweifacher Ausfertigung ebenfalls auf dem Vordruck 0755 zu erfolgen. Die Vordrucke sind von den zur Ausstellung Berechtigten zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel zu versehen.

(2) Die nachgeordneten Organe haben den Plan zu überprüfen und eine Ausfertigung unterschrieben an den Planträger zurückzureichen.

§ 5

(1) Umsetzungen im Plan der Werterhaltung können durch die Planträger ohne Veränderung der Gesamtsumme

- a) innerhalb der Aufgabenbereiche eines Einzelplanes in der Republik- und Landesebene,
- b) innerhalb der Aufgabenbereiche in der Kreis- und Gemeindeebene

nach Überprüfung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit vorgenommen werden. Diese Verände-